



Pet 4-19-07-4512-010761

83661 Lenggries

Straftaten gegen die sexuelle
Selbstbestimmung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das unerwünschte oder heimliche Fotografieren unter den Rock einer Frau („Upskirting“) als sexuelle Belästigung einzustufen oder einen entsprechenden Straftatbestand zu schaffen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, es gebe bisher in Deutschland eine Gesetzeslücke, da das „Upskirting“ nicht unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung falle. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung setze eine körperliche Berührung voraus, die beim „Upskirting“ nicht vorliege. Es handle sich auch nicht um eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach § 201a Strafgesetzbuch (StGB), da es sich nicht um Aufnahmen innerhalb des befriedeten Besitztums handle, sondern um in der Öffentlichkeit entstandene Aufnahmen. Die einzige Vorschrift, die Anwendung finden könnte, sei das „Recht am eigenen Bild“ nach dem Kunsturhebergesetz. Hierdurch könne Schadenersatz- und Schmerzensgeld geltend gemacht werden. Allerdings müsse die betroffene Person beweisen, dass sie auf den Bildern zu sehen ist. Dies sei bei Aufnahmen, die den Blick unter den Rock oder ein vergleichbares Kleidungsstück zeigen, schwer oder in den



meisten Fällen gar nicht möglich. Insbesondere vor dem Hintergrund einer in den vergangenen Jahren vermehrt geführten Debatte um sexuelle Belästigung bzw. Erniedrigung gegenüber Frauen und Männern sei ein schnelles Handeln des Gesetzgebers angezeigt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 175 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem berücksichtigte er eine Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die nach öffentlicher Anhörung am 27. Mai 2020 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses, BT-Drs. 19/20668). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/170 vom 2. Juli 2020).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der technische Fortschritt bei Kameras, deren zunehmende Verfügbarkeit sowie die Möglichkeit, sie einfach und unauffällig zu nutzen, immer häufiger dazu führt, dass die Rechte der abgebildeten Personen von den aufnehmenden Personen nicht beachtet werden. So gibt es Fälle, in denen unbefugt eine in der Regel heimliche Bildaufnahme hergestellt oder übertragen wird, die den Blick unter den Rock oder unter das Kleid einer anderen Person zeigt. Auch entsprechende



Bildaufnahmen, die in den Ausschnitt gerichtet sind und die weibliche Brust abbilden, werden gefertigt. Durch diese Verhaltensweisen setzt sich der Täter über das Bestreben des Opfers, diese Körperregionen dem Anblick fremder Menschen zu entziehen, grob unanständig und ungehörig hinweg und verletzt damit die Intimsphäre des Opfers.

In Bezug auf die Bildaufnahmen, die die Intimsphäre des Opfers tangieren, hat § 201a StGB bislang nur Personen geschützt, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum, wie etwa in einer Umkleidekabine, befinden. Diese Schutzlücken wurden auch nicht vollständig aufgefangen durch § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, da diese Vorschrift lediglich die Verbreitung von Bildnissen erfasst, nicht aber die Fertigung von Aufnahmen selbst.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag mit dem „59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen“, welches am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die Einführung des § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) beschlossen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind (Nummer 1), eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht (Nummer 2) oder eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht (Nummer 3).

Demzufolge wird das sog. Upskirting nunmehr in einem eigenen Straftatbestand erfasst und unter Strafe gestellt. Dem Anliegen der Petition wurde dadurch vollumfänglich entsprochen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.